

Satzung des Sportvereins Surwold e.V.

§1

Der am 21.05.1921 gegründete Sportverein Börgerwald e.V., der am 13.10.1929 gegründete Sport Club Johannesburg e.V. und der am 01.01.1948 gegründete Sportverein Raspo Börgermoor e.V. bilden durch Fusion am 21.05.1993 in Surwold einen Sportverein. Die Fusion erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

Dieser Verein trägt den Namen „Sportverein Surwold e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß mit dem Wappen der Gemeinde Surwold.

§2

Der Verein SV Surwold e.V. mit Sitz in 26903 Surwold verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gemeinsame Ausübung verschiedener Sportarten, die Pflege der Leibesübungen und besonders die Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks Darlehen aufnehmen.

§3

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund, im Landessportbund Niedersachsen, im Kreissportbund Emsland sowie in den Landesverbänden der von ihm betriebenen Sportarten.

§4

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Erfüllung der in der Satzung vorgegebenen Aufgaben und zur Zahlung der Beiträge.

§5

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§6

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden. Für minderjährige Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben. Wird die beantragte Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt, kann Einspruch dagegen bei der Generalversammlung oder der Jahreshauptversammlung eingelegt werden.

§7

Die aktiven und passiven Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden, wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied des Vereins mit vollendetem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder ernennt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht zahlt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen diesen Entscheid kann Einspruch an die Generalversammlung oder die Jahreshauptversammlung eingelegt werden, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder darüber entscheiden.

§9

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. das Ehrengericht

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung oder einen angemessenen pauschalen Aufwandsersatz für Ihre geleistete Arbeitskraft erhalten.

§10

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Beiträge, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvorschlages sowie über Satzungsänderungen. Der Vorstand erstattet seinen Geschäftsbericht.

Sie wählt drei Kassenprüfer und 5 Mitglieder des Ehrengerichtes mit einfacher Mehrheit.

Das Geschäftsjahr deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Generalversammlung findet in den drei letzten Monaten des Kalenderjahres statt. Der Termin der Generalversammlung muss drei Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite des SV Surwold bekannt gemacht werden.

Anträge zur Generalversammlung sind fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

Regelmäßige Beratungspunkte sind:

- a. der Bericht der/des Vorsitzenden
- b. der Kassenbericht
- c. die Berichte der Abteilungsleiter
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahlen
- f. Anträge

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die Wahlen werden durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Die Entlastung des Vorstandes wird von einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Vereins- oder Verbandsmitglied durchgeführt, das auch die Wahl zur/zum ersten Vorsitzenden leitet. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis bei der Wahl vorliegt.

§11

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem ersten Vorsitzenden/in
- b. der/dem Geschäftsführer/in
- c. der/dem Schriftführer/in
- d. der/dem Kassenwart/in

Doppelfunktionen im Vorstand sind zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung grundsätzlich für jeweils zwei Jahre gewählt, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl seines Nachfolgers/in. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden nicht sämtlich auf einer Generalversammlung bestimmt, sondern in jedem Jahr wird immer nur ein Teil des Vorstands gewählt, und zwar

1. im ersten Jahr der 1. Vorsitzender und der Schriftführer,
2. im zweiten Jahr der Kassenwart und der Geschäftsführer

Zur Einführung dieser Regelung wird in der ersten Generalversammlung, nach dieser Satzungsänderung

1. der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf ein Jahr
2. der Kassenwart und der Geschäftsführer auf zwei Jahre

gewählt.

§12

Aufgaben des Vorstandes

- a) die/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Vorstand ein, so oft es für den Verein erforderlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Die/der Geschäftsführer/in führt die Vereinsgeschäfte, unterrichtet die Vorstandsmitglieder und unterhält Kontakte zu anderen Vereinen sowie den Fachverbänden.
- c) Die/der Schriftführer/in ist für den gesamten Schriftverkehr zuständig. Sie/er nimmt Protokolle auf, bereitet Beschlüsse vor und führt die Vereinschronik.
- d) Die/der Kassenwart/in erledigt alle Geldangelegenheiten des Vereins und legt auf der Generalversammlung den Rechnungsbericht vor.
- e) Die/der Jugendwart/in vertritt im Vorstand die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder. Er organisiert mit den Betreuern die verschiedenen Freizeitaktivitäten und plant die Aus- und Fortbildung mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- f) Die/der Sportwart organisiert den gesamten Trainings- und Spielbetrieb.

§13

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern und ist von der Generalversammlung zu wählen. Es hat die Aufgabe, Unstimmigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu schlichten, wenn es einer Abteilung oder dem Vorstand angerufen wird.

Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind unanfechtbar und für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Verhandlungen sind streng vertraulich und schriftlich zu protokollieren.

§14

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle oder Diebstähle bei sportlichen Veranstaltungen und Freizeiten.

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für allgemeine Benutzung freigegeben sind, zu benutzen. Gebühren und Vorschriften regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die den Vereinsmitgliedern vom Vorstand vorgelegt und von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

§15

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dringenden Fällen können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder einen solchen Entschluss in einer Generalversammlung fasst.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Surwold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (sportliche Jugendarbeit) verwenden muss.